

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell 08/20

Das Internet  
vergisst nie! Aber  
muss es das?

DSGVO-Bußgeld  
in Millionenhöhe  
verhängt

Überbrückungshilfe  
für kleine und mittel-  
ständische Unternehmen

# Inhalt

---

## Interview

04 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: In gesunden Zeiten an die Zukunft denken

## Top News

- 06 Das Internet vergisst nie! Aber muss es das?
- 06 DSGVO-Bußgeld in Millionenhöhe verhängt
- 07 Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

## Praxistipp

08 Sale-and-lease-back: Für wen es sich lohnt und worauf Sie achten sollten

## News für Ihr Geschäft

- 09 Kabinett beschließt Schutzschirm für Auszubildende
- 10 Datierung eines Beendigungszeugnisses
- 10 Veranstaltungsrecht in Zeiten von Corona
- 11 Volle Mutterschaftsleistungen auch bei Kurzarbeit?
- 11 Wie sich das Coronavirus auf die Unternehmenstransaktion auswirkt
- 12 Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Körperschaften verlängert
- 13 Private Veräußerungsgeschäfte und Vermietung nach Selbstnutzung

## Kurz notiert

- 14 Auszeichnung, Hinweis, Umfragen
- 15 Presse, Veröffentlichungen, dhpG intern, Veranstaltungen, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
redaktion@dhpG.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com

### Herstellung

Köllen Druck+Verlag  
GmbH  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpG aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 20.07.2020



**Stefan Knobloch**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Sein fachlicher Fokus liegt auf der betriebswirtschaftlichen Beratung und Prüfung mittelständischer, gewerblicher Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen. Als Branchenkenner berät er insbesondere Pflegeeinrichtungen, soziale Einrichtungen, Krankenhäuser und weitere Betriebe der Gesundheits- und Sozialwirtschaft im Bereich Jahresabschluss und Finanzierung sowie in allen Fragen der Kostenrechnung, Rentabilitäts- und Unternehmensplanung.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Bundesregierung hat eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen. Das branchenübergreifende Zuschussprogramm gewährt besonders von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten. Wer gefördert wird und an welche Voraussetzungen dies geknüpft ist, erfahren Sie in einer unserer Top News.

Zum 1.8.2020 haben nun auch viele Jugendliche ihre Ausbildung gestartet. Leider sehen sich in Zeiten der Pandemie eine Vielzahl von Ausbildungsbetrieben gezwungen, die Ausbildungen ganz oder teilweise auszusetzen. Um die bedrohten Ausbildungsplätze zu sichern und kleinere und mittlere Ausbildungsbetriebe zu unterstützen, hat die Bundesregierung einen Schutzschirm auf den Weg gebracht. Die Eckpunkte stellen wir Ihnen auf Seite 9 vor.

Auch mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen befassen wir uns in dieser Ausgabe: In diesem Kontext gibt es nämlich immer wieder Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darüber, welches

Datum auf dem Beendigungszeugnis vermerkt werden muss – das des letzten Arbeitstags oder das der Zeugniserstellung. Das Landesarbeitsgericht Köln hat hierzu nun ein Urteil gefällt.

Zudem sprechen unsere Experten im Interview über die Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Grundsätzlich sind das sicherlich Dinge, die man lange vor sich herschiebt, doch die aktuelle Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, sich möglichst frühzeitig und vor allem in gesunden Zeiten mit diesen Themen zu befassen, um im Bedarfsfall alles möglichst unkompliziert regeln zu können.

Bei Fragen beraten wir Sie wie immer gerne und wünschen Ihnen eine gute Zeit.

Ihr  
Stefan Knobloch

# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: In gesunden Zeiten an die Zukunft denken

Die Corona-Pandemie hat das Thema Krankheit stark in das Bewusstsein der Gesellschaft gerückt. Und somit geraten auch Themen in den Fokus, die man eigentlich ganz gerne vor sich herschiebt: die eigene Patientenverfügung sowie eine Vorsorgevollmacht. Die letzten Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, sich bereits frühzeitig – im besten Fall noch in gesunden Zeiten – hiermit auseinanderzusetzen. Deshalb geben unsere Experten im Interview wertvolle Tipps zur rechtssicheren Erstellung.

Interview: Dr. Andreas Rohde und Christina Schrey

## Was genau ist eine Patientenverfügung und was muss sie beinhalten?

**Dr. Andreas Rohde:** In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall, dass Sie Entscheidungen nicht mehr selbstständig für sich treffen können, im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Dabei sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, damit Gültigkeit und Wirksamkeit der Patientenverfügung im entscheidenden Moment nicht infrage gestellt werden: Sie muss Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihren jetzigen Wohnort enthalten. Haben Sie Ihren Namen aufgrund einer Ehe geändert, sollten Sie auch Ihren Geburtsnamen angeben.

## Gibt es bestimmte formelle Voraussetzungen?

**Christina Schrey:** Die Patientenverfügung muss schriftlich von einer volljährigen geschäftsfähigen Person verfasst werden. Entscheidend ist, dass sie eigenhändig unterschrieben wird. Die notarielle Beglaubigung ist zwar keine Voraussetzung der Gültigkeit, jedoch auch nicht schädlich. Vor allem dann nicht, wenn Sie Zweifeln bezüglich der Echtheit Ihrer Unterschrift vorbeugen wollen. Die Patientenverfügung, die Sie einmal verfasst haben, ist grundsätzlich ein Leben lang gültig. Empfehlenswert ist es dennoch, sie in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder zu bestätigen. So können Sie im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder konkretisiert bzw. abgeändert werden sollten. Haben Sie Ihre Meinung geändert, können Sie Ihre Patientenverfügung nach dem Gesetz jederzeit formlos widerrufen.

## Sollte ich darüber hinaus noch etwas beachten?

**Dr. Andreas Rohde:** Seit 2016 fordert das Gesetz eine inhaltliche Konkretisierung der Patientenverfügung. Es reicht also nicht mehr aus, dass Sie schreiben, ob Sie lebenserhaltende Maßnahmen wünschen oder nicht. Vielmehr sollten

Sie auf bestimmte ärztliche Maßnahmen bzw. Krankheiten und Behandlungssituationen eingehen. Hierbei können Sie sich beispielsweise an der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herausgegebenen und stetig aktualisierten Broschüre „Patientenverfügung“ orientieren, die Textbausteine zum Verfassen Ihrer persönlichen Verfügung enthält. Oder Sie stimmen sich diesbezüglich mit Ihrem Hausarzt ab. Schließlich empfehlen wir noch, Ihre Angehörigen über den Aufbewahrungsort der Verfügung zu informieren – das spart im Bedarfsfall Zeit.

## Worin unterscheidet sich die Vorsorgevollmacht von der Patientenverfügung?

**Christina Schrey:** Anders als die Patientenverfügung geht die Vorsorgevollmacht inhaltlich weit über die Gesundheitsvorsorge hinaus. Sind Sie wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, ist die Vorsorgevollmacht das geeignete Regelungsinstrument. Denn damit bevollmächtigen Sie eine für Sie vertrauensvolle Person, die aufgrund der erteilten Vollmacht Ihr Vertreter wird. Diese wirkt sehr umfassend. Daher ist es ratsam, dass der Vollmachtgeber – im besten Fall ebenfalls schriftlich – die gewünschten Rahmenbedingungen dafür festlegt, was der Bevollmächtigte im Einzelfall darf, ihm also konkrete Weisungen erteilt. Inhaltlich muss sich die Vorsorgevollmacht nicht auf alle denkbaren Angelegenheiten beziehen, sondern kann auch auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. Sie kann z.B. die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge, den Post- und Fernmeldeverkehr sowie Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten umfassen. Selbstverständlich ist auch eine Ermächtigung „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ möglich. Dennoch empfehlen wir, die Angelegenheiten genau zu bezeichnen.

## Und welche formellen Voraussetzungen gibt es hier?

**Dr. Andreas Rohde:** Eine bestimmte Form ist bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Es ist insbesondere keine notarielle Beurkundung erforderlich, es sei denn, die Vollmacht bezieht sich z.B. auf die Aufnahme eines Darlehens, um Pflegekosten vorzufinanzieren – dann schreibt der Gesetzgeber die notarielle Beurkundung vor. Auch für Immobilienangelegenheiten muss sie öffentlich beglaubigt sein; das machen Notare und städtische Betreuungsämter. Aus Beweisgründen ist dringend anzuraten, sie schriftlich zu verfassen, denn bei mündlich erteilten Vollmachten stellt sich immer die Frage, wie der Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis beweisen soll. Aus diesem Grund raten wir, die Vorsorgevollmacht auch öffentlich beglaubigen zu lassen. Eine Vollmacht können nur Personen ausstellen, die auch geschäftsfähig sind. Deshalb ist es empfehlenswert, sie so früh wie möglich zu erstellen. Zudem gilt: Eine Vollmacht hilft nur dann, wenn sie auch bekannt ist. Aus diesem Grund gibt es ein sogenanntes Vorsorgeregister, das von der Bundesnotarkammer geführt wird. Hier können Sie Ihre Vorsorgevollmacht registrieren. Andernfalls sollte der bevollmächtigten Person ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

### Checkliste

Wir raten dazu, noch einmal einen Blick in Ihre Unterlagen zu werfen und sich folgende Fragen zu stellen:

- / Besitze ich eine eigenhändig unterschriebene Patientenverfügung?
- / Ist diese hinreichend konkret formuliert?
- / Entspricht die Patientenverfügung noch meinen Wünschen?
- / Kennen meine Angehörigen den Aufenthaltsort der Patientenverfügung?
- / Besitze ich eine Vorsorgevollmacht?
- / Entspricht diese noch meinen aktuellen Vorstellungen?
- / Habe ich die Vorsorgevollmacht in das Vorsorgeregister eingetragen?

Wenn Sie alle Fragen mit Ja beantwortet haben, können Sie Ihre Unterlagen bis zum nächsten Check weglegen. Wenn nicht, sprechen Sie uns gerne an.

Die Broschüre „Patientenverfügung“ des BMJV finden Sie hier: <https://bit.ly/2ZMP79E>

Hier gelangen Sie zum Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer: [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)



### Dr. Andreas Rohde

ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei der dhpg. Mittelständische Unternehmen schätzen seine Expertise und lösungsorientierte Beratung bei gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen in den Fällen von Umstrukturierung, Kauf sowie Verkauf oder Nachfolge. Ein weiterer Fokus seiner Arbeit bildet das Handels- und Vertriebsrecht sowie das Haftungs- und Berufsrecht.



### Christina Schrey

ist Rechtsanwältin bei der dhpg. Als Fachanwältin für Steuerrecht betreut sie mittelständische Unternehmen in allen Fragen des Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung, Gründung und Liquidation von Gesellschaften, Beratung bei der Rechtsformwahl und Umstrukturierung von Unternehmen.

## Unternehmen, Privat

# Das Internet vergisst nie! Aber muss es das?

**Das Recht auf Vergessenwerden hängt vom Einzelfall ab. Das hat das Bundesgerichtshof nun entschieden. Gegenüber Suchmaschinen-Betreibern wie Google gibt es damit kein automatisches Recht auf Löschung von Einträgen bei Suchergebnissen.**

Vor rund neun Jahren berichtete die Presse: Ein Regionalverband einer Wohlfahrtsorganisation habe ein finanzielles Defizit von knapp einer Million Euro aufgewiesen; kurz zuvor habe sich der Geschäftsführer des Regionalverbandes krankgemeldet. Dieser wurde überdies mit vollem Namen benannt.

Schlagzeilen schrieb im Jahr 2015 auch ein Ehepaar, das über verschiedene Gesellschaften Finanzdienstleistungen anbot. Über mehrere Berichte hinweg äußerte sich ein US-amerikanisches Unternehmen kritisch über das Anlangenmodell der Eheleute. Einer dieser Artikel war mit Fotos des Paares abgebildet.

Was längst in Vergessenheit geraten wäre, halten Internet-suchmaschinen wie Google durch Verweise auf die einstmaligen Presseartikel in Erinnerung, im Fall der Eheleute sogar mit Fotos als Vorschau-Bildern. Aber muss das Internet vergessen? Der ehemalige Geschäftsführer des Regionalverbandes und die Eheleute meinen: „Ja“ und verklagen Google auf Löschung der Links und Fotos.

### Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet

Es zählt zu den elementaren Grundsätzen des Europäischen Datenschutzrechts, dass personenbezogene Daten, die nicht bzw. nicht mehr erforderlich oder unrichtig sind, unverzüglich zu löschen sind. Personen, über die in der Vergangenheit kritisch berichtet wurde, können laut der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ein Recht auf Löschung der Links in der Trefferliste von Internetsuchmaschinen haben. Dieses sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“ besteht jedoch nicht automatisch und hängt im Einzelfall vom Wahrheitsgehalt der Daten, vom öffentlichen Interesse an den Informationen, der unternehmerischen Freiheit des Suchmaschinen-Betreibers und der Rechte des Inhabers ab.

### Das Urteil des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof stellt klar: Wenn eine gewisse Zeit vergangen ist, müssen Suchmaschinen wie Google kritische Artikel, in denen wahrheitsgemäß über Personen berichtet wurde, nicht generell löschen. Ob Links auf negative Presseartikel von Suchmaschinen-Betreibern aus den Suchergebnissen genommen werden müssen oder nicht, hängt entscheidend von einer umfassenden Grundrechtsabwägung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles ab.

Im Fall des verunglimpften Regionalverband-Geschäftsführers lehnten die Bundesrichter trotz des Zeitablaufs von neun Jahren ein „Recht auf Vergessenwerden“ ab. Die Abwägung des Bundesgerichtshofs fiel zugunsten der Grundrechte von Google sowie der Interessen der Nutzer und der Öffentlichkeit aus. Dabei war von entscheidender Bedeutung, dass die verlinkte Berichterstattung inhaltlich richtig und damit fortdauernd rechtmäßig ist.

Das Verfahren der Eheleute setzte der Bundesgerichtshof aus. Er legte dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen vor. Eine davon lautet: Ist es relevant, dass die Eheleute aktiv zur Aufklärung der Vorwürfe ihnen gegenüber Stellung beziehen und damit zur Suche nach der Rechtmäßigkeit beitragen können? Der Europäische Gerichtshof soll nun klären, wer belegen muss, ob der Bericht wahr oder falsch ist. Insoweit gilt es, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten.

### Zwischen informationeller Selbstbestimmung, Meinungsfreiheit und Interesse der Öffentlichkeit

Gerne beraten wir Sie persönlich, wenn Sie einen Wunsch auf Datenlöschung im Netz haben. Unsere Datenschutz-Experten stehen Ihnen bei der Prüfung Ihres „Rechts auf Vergessenwerden“ zur Seite.

## Unternehmen, Privat

# DSGVO-Bußgeld in Millionenhöhe verhängt

**Konnte man in den letzten Monaten den Eindruck gewinnen, dass sich die Behörden aufgrund von Corona etwas mit den Bußgeldern zurückgehalten haben, meldet sich nun der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg mit einem „Paukenschlag“ zurück.**

Das dritte bekannt gewordene Bußgeld in Millionenhöhe trifft die AOK Baden-Württemberg. Mit Bescheid vom 25.6.2020 verhängte die Behörde eine Geldbuße in Höhe von 1,24 Mio. € für unzureichende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen.

### Was wird der AOK Baden-Württemberg vorgeworfen?

Durch Gewinnspiele, die die AOK Baden-Württemberg in den Jahren 2015 bis 2019 veranstaltete, wurden Kontaktdaten und Krankenkassenzugehörigkeit von zahlreichen betroffenen Personen gesammelt. Im Rahmen der Gewinnspiele konnten die betroffenen Personen darin einwilligen, in Zukunft zu Werbezwecken kontaktiert zu werden. Auch wenn u.a. über eine interne Richtlinie und Schulung der Mitarbeiter sichergestellt werden sollte, dass nur solche Teilnehmer Werbung erhalten,

die darin ausdrücklich eingewilligt hatten, wurden die Daten von mehr als 500 Teilnehmern zu Werbezwecken verwendet, die diese Einwilligung nicht abgegeben hatten. Versicherten-daten waren von diesem Vorfall nicht betroffen. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Verstoßes passte die AOK Baden-Württemberg ihre internen Prozesse an und will nun auch weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Datenschutz-behörde umsetzen.

### Welche Kriterien wurden bei der Höhe des Bußgeldes berücksichtigt?

Über das „neue“ Berechnungsmodell für Bußgelder der Datenschutzbehörden haben wir bereits in der Vergangenheit berichtet. Ausgangslage ist für die Behörden somit zunächst immer der Umsatz des Unternehmens und das Prinzip, dass das Bußgeld wirksam sein und eine abschreckende Wirkung entfalten muss. In diesem Fall berücksichtigte die Behörde jedoch auch mildernd die besondere Rolle der AOK Baden-Württemberg als gesetzliche Krankenversicherung. Als wichtiger Bestandteil des Gesundheitssystems soll die Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Bußgeld nicht gefährdet werden. Auch die gegenwärtigen Herausforderungen infolge der aktuellen Corona-Pandemie wurden in „besonderem Maße“ berücksichtigt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink selbst beschrieb in seiner Pressemitteilung die Datensicherheit als Daueraufgabe: „Technische und organisatorische Maßnahmen sind regelmäßig den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, um auf Dauer ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.“ Abschließend betonte er, dass die Behörde keine hohen Bußgelder anstrebe, sondern ein besonders gutes und angemessenes Datenschutzniveau. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Erweiterung Ihrer technischen und organisatorischen Maßnahmen. Auch mit unseren besonderen Prüfungshandlungen wie dem Penetrationstest lassen sich Sicherheitslücken auffinden und nach einer Beratung durch unsere IT-Experten schließen.

---

## Unternehmen

# Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte für ein Bundesprogramm „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen.

Das branchenübergreifende Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von Juni bis August 2020 gewährt kleinen und mittelständischen Unternehmen grundsätzlich nicht rückzahl-

bare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten. Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

### Wer wird gefördert und welche Voraussetzungen gibt es für die Beantragung?

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren oder sich zum 31.12.2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben, sowie Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen infolge der Corona-Pandemie einstellen mussten. Dies wird grundsätzlich angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

### Wer muss den Antrag stellen?

Bei der Antragstellung ist zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer einzubinden, der den Antrag im Namen des Antragstellers einreicht. Eine Antragstellung ohne Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist nicht möglich.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von:

- / 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- / 50 % der Fixkosten zwischen 50 % und 70 % Umsatzeinbruch
- / 40 % der Fixkosten zwischen 40 % und unter 50 % Umsatzeinbruch

Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 € und bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 € für drei Monate.

### Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Bei der Antragstellung, insbesondere bei der Prüfung der Antragsberechtigung, sind Ihnen die Berater der dhpG sehr gerne behilflich. Sprechen Sie uns einfach an.

Eine ausführlichere Version dieses Beitrags finden Sie auf unserem Blog: [www.dhpg.de/go/tla-ed6d0](http://www.dhpg.de/go/tla-ed6d0)



# Sale-and-lease-back: Für wen es sich lohnt und worauf Sie achten sollten

Von Andreas Stamm



Das Thema Sale-and-lease-back rückt durch die Corona-Krise wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit vieler Unternehmer, ist es doch ein probates Mittel zur Liquiditätsgewinnung. Wir zeigen Ihnen, was es hiermit auf sich hat, für wen sich die Nutzung dieses Modells wirklich lohnt und worauf Sie hierbei achten sollten.

## Was bedeutet eigentlich „Sale-and-lease-back“?

Unternehmen nutzen Sale-and-lease-back-Gestaltungen insbesondere unter Finanzierungsgesichtspunkten: Der spätere Leasingnehmer ist zunächst Eigentümer des Leasingobjekts, er verkauft dieses an den Leasinggeber und mietet es dann von diesem zurück. Durch den Verkauf erwirbt der Leasingnehmer kurzfristig Liquidität in Höhe des Verkaufserlöses, die ihm allmählich durch die vereinbarten Leasingraten wieder entzogen wird. Bis dahin kann die Liquidität z.B. für andere Investitionen oder aber auch zur Verbesserung des Bilanzbildes eingesetzt werden. Trotz des Verkaufs kann der Vermögensgegenstand weiterhin genutzt werden und stärkt somit die Innenfinanzierung des Unternehmens. Sind die Zahlungsmodalitäten der Leasingraten korrekt mit den zu erwartenden Erträgen des Vermögensgegenstands abgestimmt – man spricht auch von Kostenkongruenz –, tritt der sogenannte Pay-as-you-earn-Effekt ein. Das bedeutet, dass sich das Leasingobjekt sozusagen selbst finanziert.

## Für wen kann sich Sale-and-lease-back lohnen?

Insbesondere der produzierende Mittelstand erkennt die Vorteile dieses Instruments und nutzt es zur Liquiditätsbeschaffung, da die Risiken meist überschaubar und neben der „klassischen“ Variante des Bankkredits meist nicht minder zielführend sind. Aber es sollte immer eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. Da die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstands, der dem

Sale-and-lease-back zugrunde liegen soll, in der Vergangenheit erwirtschaftet wurden, muss die aktuelle Ertragslage des Unternehmens auch für die Zukunft den Schluss zulassen, dass die Leasingrate über die gesamte Laufzeit tragbar bleibt, um eine fiktive Ansparung heute vorzunehmen.

## Welche Risiken bestehen bei der Anwendung?

Beim Sale-and-lease-back liegt das Risiko in der Zukunft: Es ist wichtig, dass nicht nur auf das Jahr der Veräußerung abgestellt wird, sondern auch die gegenläufigen Folgewirkungen in den Jahren nach der Transaktion berücksichtigt werden. Oftmals übersteigen die Leasingkosten die wegfallenden Abschreibungen und den ersparten Zinsaufwand. Durch die meist unkündbar vereinbarte (lange) Vertragslaufzeit der Sale-and-lease-back-Gestaltung ist bedingt, dass die 100-prozentige Finanzierung zu jedem Zeitpunkt des Leasing-Engagements durch die Werthaltigkeit des Objekts bzw. generell der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gesichert sein muss. Mitunter kündigen Leasinggeber auch die Vertragsbeziehung, wenn es zu Unregelmäßigkeiten bei der Ratenzahlung kommt.

## Welche Vorteile hat Sale-and-lease-back konkret für die Bilanz?

Nutzt ein Unternehmen, die aus der Veräußerung des Anlagevermögens erzielten Erlöse zum Schuldenabbau, führt dies zwangsweise zu einer Bilanzverkürzung, da Beiträge auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz wegfallen. Bilanzpolitisch ist dies insbesondere aus den folgenden Gründen wünschenswert:

- / Durch die niedrigere Bilanzsumme verbessert sich die Eigenkapitalquote, die sich aus dem prozentualen Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital berechnet. Dies kann sich positiv auf die Bonitätseinschätzung von Kreditinstituten im Rahmen ihres internen Rankings auswirken.
- / In Grenzfällen ist es möglich, dass Unternehmen durch die Bilanzverkürzung den entsprechenden Schwellenwert der Bilanzsumme gemäß § 267 HGB unterschreiten. Die Folge ist u.U., dass die Gesellschaft in eine niedrigere Größenklasse mit verringerten gesetzlichen Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten abgestuft wird.

## Die Experten der dhpg beraten Sie gerne

Das Thema Sale-and-lease-back ist sehr beratungsintensiv und bedarf einer genauen Abwägung der Parameter. Gerne stehen Ihnen die Experten der dhpg mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie persönlich.



GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

## Kabinett beschließt Schutzschirm für Auszubildende

Um die bedrohten Ausbildungsplätze zu sichern und kleinere und mittlere Ausbildungsbetriebe zu unterstützen, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auf den Weg gebracht.

### Förderfähige Betriebe

Die Mittel aus dem Hilfsprogramm stehen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten zu, die in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen ausbilden. Praktika sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beschäftigtenzahl ist die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Vollzeitäquivalenten (FTE) zum 29.2.2020 maßgeblich. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt. Unternehmen, die bereits andere Programme des Bundes oder der Länder mit dem gleichen Ziel in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf die Förderung aus diesem Bundesprogramm.

### Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Kleine und mittelständische Unternehmen, die in erheblichem Umfang von der Corona-Pandemie betroffen sind, erhalten eine Prämie, wenn sie trotz der Krise ihr Ausbildungsniveau im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten. Ein Betrieb gilt als „in erheblichem Umfang von der Corona-Pandemie“ betroffen, wenn im ersten Halbjahr 2020 mindestens ein Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von durchschnittlich 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten vorliegt. Bei Unternehmensgründungen nach April 2019 sind anstelle der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Betriebe für das Ausbildungsjahr 2020 für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine Prämie von 2.000 €. Sie wird nach der Probezeit ausgezahlt.

### Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Kleine und mittelgroße Unternehmen, die in erheblichem Umfang von der Corona-Pandemie betroffen sind und ihr Ausbildungsplatzangebot trotz der Krise aufstocken, erhalten für jeden zusätzlich über das bisherige Ausbildungsniveau abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine Prämie von 3.000 €. Die Prämie wird nach Ende der Probezeit ausgezahlt. Ausschlaggebend ist das Ausbildungsniveau der vergangenen drei Jahre (2017 bis 2019).

### Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Eine besondere Förderung erhalten Ausbildungsbetriebe, die ihre Ausbildungsaktivität auch in der Krise weiter fortsetzen und für ihre Auszubildenden sowie deren Ausbilder trotz Arbeitsausfall keine Kurzarbeit anmelden. Diese Betriebe erhalten eine Förderung von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % vorliegt. Die Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie und ist auf die Zeiträume bis zum 31.12.2020 befristet.

### Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Gefördert werden auch Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Ausbildungsbetriebe pandemiebedingt temporär schließen mussten oder deren Geschäftsbetrieb maßgeblich behindert ist. Davon ist auszugehen, wenn ein Umsatzeinbruch von durchschnittlich 60 % in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten vorliegt. Für die temporäre Übernahme und Ausbildung der Auszubildenden für mindestens sechs Monate erhalten Unternehmen eine Prämie von 1.500 €. Die Unterstützung erfolgt frühestens mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie und ist bis zum 30.6.2021 befristet.

### Übernahmepremie

Unternehmen, die Auszubildende aus pandemiebedingten insolventen Unternehmen bis zum 31.12.2020 für die verbleibende Ausbildungsdauer übernehmen, erhalten eine einmalige Übernahmepremie von 3.000 € für jeden aufgenommenen Auszubildenden. Eine pandemiebedingte Insolvenz wird angenommen, wenn das Insolvenzverfahren bis zum 31.12.2020 eröffnet worden ist und sich das Unternehmen vor dem 31.12.2019 nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Die Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie und ist bis zum 30.6.2021 befristet.

### Antragstellung

Die Umsetzung des Förderprogramms wird grundsätzlich an die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Demnach sind die Anträge für die Ausbildungsprämie bei Erhalt und Erhöhung des Ausbildungsniveaus, die Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit und die Übernahmepremie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Die Vorgehensweise für die Beantragung und Durchführung der Prämie für die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung wird im Detail noch im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung ausgearbeitet und beschlossen.

## Datierung eines Beendigungszeugnisses

Im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen besteht oft auch Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erteilung und vor allem die inhaltliche Ausgestaltung des Beendigungszeugnisses. Das Landesarbeitsgericht Köln hatte kürzlich darüber zu urteilen, auf welchen Tag Arbeitszeugnisse zu datieren sind – den letzten Arbeitstag oder den Tag der Ausstellung des Zeugnisses.

### Kernaussage

Qualifizierte Arbeitszeugnisse bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind auf den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu datieren, nicht auf den Tag der Ausstellung des Zeugnisses. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln mit Urteil vom 27.3.2020 entschieden.

### Sachverhalt

Im konkreten Fall stritten sich die Parteien nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses um die Frage, auf welches Datum das Beendigungszeugnis zu datieren ist. Die beklagte Arbeitgeberin vertrat dabei die Auffassung, dass das Zeugnis unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Zeugniswahrheit auf den Tag der tatsächlichen Ausstellung zu datieren sei. Die Klägerin hingegen wollte das Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgenommen haben. Sowohl das Arbeitsgericht in der ersten Instanz als auch anschließend das Landesarbeitsgericht folgten der Auffassung der Klägerin.

### Entscheidung

Das Landesarbeitsgericht bestätigte die rechtliche Auffassung des Arbeitsgerichts Siegburg. Es sei höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass in ein Zeugnis stets das Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzunehmen sei. Dies schaffe zum einen Rechtssicherheit. Zum anderen beuge dies auch Spekulationen darüber vor, ob zwischen den Parteien Streitigkeiten über Inhalt und/oder Erteilung des Zeugnisses bestanden habe. Ferner bestehe auch ein innerer sachlicher Grund, das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzunehmen, da dies auch dem Beurteilungszeitraum entspreche. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### Konsequenz

Im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen besteht oft auch Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erteilung und vor allem die inhaltliche Ausgestaltung des Beendigungszeugnisses. Rechtssicher steht aber fest, dass das Zeugnis auf den rechtlichen Tag der Beendigung des Arbeitszeugnisses zu datieren ist.

## Veranstaltungsrecht in Zeiten von Corona

Zur Eindämmung des Coronavirus wurden zahlreiche Veranstaltungen abgesagt. Entschlossen sich viele Veranstalter zu Beginn der Pandemie bereits vorbeugend zu Absagen, waren zumindest bis Ende Mai 2020 generelle Versammlungsverbote die Regel – gestützt auf das Infektionsschutzgesetz.

### Sachstand

Großveranstaltungen sind weiterhin aufgrund behördlicher Verbote mindestens bis zum 31.8.2020, voraussichtlich sogar bis zum 31.10.2020, untersagt. Dabei definieren die einzelnen Bundesländer selbst, ab welcher konkreten Personenzahl diese Bestimmung gilt. Auch enthalten die entsprechenden Corona-Schutzverordnungen eine Vielzahl von Auflagen, unter welchen die Durchführung von Veranstaltungen zulässig sein soll.

### Rechte von Veranstaltern und Künstlern

Wird eine Veranstaltung aufgrund des Coronavirus abgesagt, ist fraglich, ob der Künstler gegenüber dem Veranstalter seine Ansprüche auf die vereinbarte Gage behält und darüber hinaus Ersatzansprüche beispielsweise für Reise- und Übernachtungskosten gegenüber dem Veranstalter geltend machen kann.

Zu Beginn der Pandemie stellte sich die Frage, ob das Coronavirus als ein Fall der Unmöglichkeit durch höhere Gewalt einzustufen ist. Der Begriff „höhere Gewalt“ ist nur unzureichend als ein von außen kommendes, betriebsfremdes, auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis definiert. Grundsätzlich können auch Epidemien oder sonstige Seuchen einen Fall von höherer Gewalt darstellen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu existiert nicht. Entscheidend war mithin die vertragliche Ausgestaltung zu den „Höheren Gewalt Klauseln“ zwischen den Parteien.

Erfolgte kurze Zeit darauf die Absage aufgrund der behördlichen Verbote, liegt zweifelsfrei ein Fall der Unmöglichkeit vor und Ansprüche aus dem Vertrag entfallen. Das bedeutet, dass Vorschüsse zurückzuzahlen sind und vereinbarte Gagen entfallen. Ersatz von bereits geleisteten Arbeiten, z.B. Aufbauarbeiten oder Proben, kann der Künstler nur verlangen, sofern dies vertraglich vereinbart ist. Auch weiterer Schadens- oder Aufwendungsersatz kann nicht verlangt werden.

Sagt der Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung ab, die nach Ablauf der gültigen Verbote stattfinden soll, ist die Rechtslage wiederum unklar. Grundsätzlich trifft der Veranstalter in diesen Fällen eine unternehmerische Entscheidung, die seiner Risikosphäre zugerechnet werden könnte. Dies berücksichtigt aber nicht, dass die Absage aufgrund der Infektionsprävention erfolgt. Je nach Art und

Umfang der Veranstaltung und der danach zu erstellenden Risikoprognose muss die Schutzpflicht des Veranstalters gegenüber der Gesamtheit der Besucher überwiegen, so dass der Veranstalter im Ergebnis aufgrund risikogerechter Lastenverteilung auch von den Leistungs- und Schadensersatzpflichten befreit werden kann. Entscheidend kann auch in diesem Fall die vertragliche Ausgestaltung sein.

### Rechte von Besuchern – Gutscheinelösung

Findet die Veranstaltung – egal aus welchem Grund – nicht statt, hat der Inhaber einer Eintrittskarte einen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beträge. Zur Abmilderung der massiven Umsatzeinbußen der Veranstalter ist am 20.5.2020 eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, wonach Veranstalter Inhabern von vor dem 8.3.2020 erworbenen Eintrittskarten oder Saison- und Jahreskarten die Rückerstattung bereits gezahlter Eintrittspreise verweigern und stattdessen einen Wertgutschein ausstellen können, sofern die Veranstaltung aufgrund des Coronavirus ausgefallen ist. Der Gutschein muss den gesamten Eintrittspreis einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren abdecken und kann bis zum 31.12.2021 eingelöst werden. In Härtefällen oder wenn der Gutschein bis zu diesem Datum nicht eingelöst wurde, kann die Auszahlung des Wertes in Geld verlangt werden.

---

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

# Volle Mutterschaftsleistungen auch bei Kurzarbeit?

**Angenommen, Ihr Betrieb befindet sich in Kurzarbeit und eine Ihrer Mitarbeiterinnen im Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot – hat diese dann mit Kürzungen ihrer Mutterschaftsleistungen zu rechnen?**

Im Zuge der Corona-Pandemie haben viele Arbeitgeber ihre Angestellten in Kurzarbeit geschickt. Es stellte sich u.a. die Frage, welche Auswirkungen die Einführung von Kurzarbeit auf die Höhe der Mutterschaftsleistungen hat.

Die zuständigen Bundesministerien haben sich nun darauf geeinigt, dass bei zeitgleichem Vorliegen von Kurzarbeit und Beschäftigungsverboten sowie während der Schutzfristen vor und nach der Geburt Mutterschaftsleistungen in voller Höhe zu erbringen sind.

Das bedeutet für Arbeitgeber, dass sie trotz Kurzarbeit den vollen Arbeitgeberzuschuss während der Schutzfrist der Mutter zu zahlen haben. Ebenfalls wird der volle Mutterschutzlohn während des Beschäftigungsverbots gezahlt. Im Rahmen der Umlage-2-Erstattung erhält der Arbeitgeber auch die gezahlten Beträge per Erstattung durch die zuständige Krankenkasse in voller Höhe zurück.

Sollten Sie weiterführende Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie gerne.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Wie sich das Coronavirus auf die Unternehmenstransaktion auswirkt

**Auch Unternehmenstransaktionen sind von den Folgen des Coronavirus betroffen. Das gilt einerseits im Vorfeld der Unternehmenstransaktion, aber gerade auch im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags („Signing“) und dem manchmal Wochen oder Monate später liegenden Vollzug des Kaufvertrags („Closing“). Hier stellen sich wirtschaftliche und rechtliche Fragen, die wir Ihnen in diesem Beitrag beantworten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den sogenannten „Material Adverse Change“-Klauseln („MAC-Klauseln“) zu.**

Nicht nur Produktionsausfälle und Umsatzeinbrüche sind wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise. Auch Unternehmenstransaktionen sind aktuell von dem Virus betroffen. In diesem Beitrag widmen wir uns den wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, die in diesem Kontext auftreten, in zwei verschiedenen Szenarien: im Vorfeld der Transaktion und in der Zeit zwischen Abschluss des Kaufvertrags und dessen Vollzug. Da zwischen diesen beiden Handlungen manchmal viel Zeit verstreichen kann, bietet dies auch viel Spielraum für Unsicherheiten.

### Szenario 1: Der Unternehmensverkauf befindet sich in der Phase der Due Diligence

Grundsätzlich raten wir Unternehmen, die aktuell eine Unternehmenstransaktion starten möchten oder sich in einem laufenden Prozess befinden, Vorkehrungen für einen längeren Prozess mit großen Unsicherheiten auf beiden Verhandlungsseiten zu treffen. Denn: Das Coronavirus wird uns noch eine lange Zeit begleiten und macht es somit schwierig, Prognosen über den Markt abzugeben. Hierdurch bedingt zögern momentan viele Käufer das Signing des Kaufvertrags immer weiter hinaus. Sie möchten hiermit bezwecken, die Phase der Unsicherheit möglichst kurz zu halten. Und die Bedenken sind nicht unbegründet: Umsatzeinbußen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, können den Wert des zu verkaufenden Unternehmens erheblich beeinflussen, was in der Phase der Due Diligence sehr ungünstig ist. Ist dies der Fall, sollten sich die Vertragspartner daher über eine neue Kaufpreisfindung Gedanken machen. Gegebenenfalls steht auch der gesamte Deal infrage.

Zudem sollten Sie auch die Due-Diligence-Prüfungen neu in den Blick nehmen. Waren diese schon immer recht umfangreich, sind durch die Pandemie nun neue Bewertungsaspekte hinzugekommen. So gilt es nun zusätzlich zu prüfen, ob ein Unternehmen von den Coronahilfen oder Kurzarbeitergeld Gebrauch gemacht hat. Denn fest steht, dass die Anspruchsberechtigung zu

einem späteren Zeitpunkt geprüft wird und die Vergabe dieser Hilfen ist beispielsweise daran geknüpft, dass das betroffene Unternehmen Ende 2019 noch nicht zahlungsunfähig war. Derartige Aspekte sollten somit auch in die vom Verkäufer zu garantierenden Tatbestände fallen.

Zunehmend stehen inzwischen auch Fragen der Organhaftung im Raum. Aus diesem Grund empfehlen wir – nicht nur in Zeiten von Corona –, dass dem Käufer Zugriff auf wichtige (digitale) Dokumente gewährt wird, um Entscheidungsprozesse zu kritischen Geschäftsvorfällen transparent zu machen.

## Szenario 2: Die Kaufverträge wurden bereits geschlossen

Die Phase zwischen Signing und Closing, also dem Abschluss und dem Vollzug des Kaufvertrags, kann manchmal Wochen oder Monate andauern und ist für Käufer daher in der aktuellen Zeit besonders heikel. Es stellt sich vor allem die Frage, welche Seite das Risiko eines möglichen materiellen Geschäftseinbruchs trägt. Angenommen, der Verkäufer ist durch die Pandemie gezwungen, Kurzarbeit einzuführen oder Lieferanten auszutauschen: Muss er hierzu die Zustimmung des Käufers einholen? Die in den Verträgen formulierte Standardklausel, dass der Verkäufer bei Geschäften, die über den üblichen und gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehen, die Zustimmung des Käufers einholen muss, erhält damit eine neue Bedeutung und bedarf einer detaillierten Prüfung. Es ist wohl stark davon auszugehen, dass KfW-Kredite, der Wechsel eines Lieferanten oder auch die Anmeldung von Kurzarbeit nicht von dieser Standardklausel umfasst werden. Sind diese Fragen vertraglich nicht eindeutig geregelt und die gewählten Standardklauseln bei genauem Hinsehen streitanfällig, empfehlen wir dringend, sich die Zustimmung des Käufers einzuholen und die notwendigen Maßnahmen mit ihm abzustimmen.

## Greifen die MAC-Klauseln in der Corona-Krise?

Sollte, wie in Szenario 1 dargestellt, der gesamte Deal infrage stehen und der Erwerber möchte vom Vertrag zurücktreten oder zumindest den Kaufpreis reduzieren, so besteht für ihn die Möglichkeit, sich auf die sogenannten MAC-Klauseln zu berufen. Diese Klauseln werden inzwischen standardmäßig in Unternehmenskaufverträge eingebunden und dienen dem Schutz des Käufers bei einer unerwarteten Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des verkauften Unternehmens.

In der Regel enthalten MAC-Klauseln Auswirkungen von höherer Gewalt auf das Unternehmen wie Krieg, Naturkatastrophen oder sonstige Ereignisse, die das Unternehmen schwerwiegend beeinträchtigen, als „wesentliche Umstände“ aufgezählt. Nun stellt sich die Frage, ob auch die Auswirkungen des Coronavirus von den MAC-Klauseln abgedeckt werden. Kann es als Naturkatastrophe eingestuft werden oder umfassen Formulierungen wie „massenhafte Ausweitung eines Krankheitserregers“ oder „starker Auftragsrückgang“ dieses Phänomen? In diesem

Fall kann wieder nur dazu geraten werden, die vorliegenden Verträge genau zu prüfen und sich mit seinem Vertragspartner abzustimmen.

## Fazit

Die Corona-Pandemie stellt alle Beteiligten an Unternehmenstransaktionen vor enorme Herausforderungen. Wir raten dazu, die genauen Formulierungen – sowohl für die Maßnahmen zur Bewältigung der Krise als auch die der MAC-Klauseln im Unternehmenskaufvertrag – in den Blick zu nehmen. Wir gehen nicht davon aus, dass es in nächster Zeit zu einer Welle von „Broken Deals“ wegen des Coronavirus kommt. Gerade in der Zeit zwischen Signing und Closing empfehlen wir jedoch eine enge Abstimmung zwischen Verkäufer und Käufer. Das Thema wird virulenter, je länger uns die Krise weltweit begleiten wird. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall gerne an – wir beraten Sie persönlich.

---

## Unternehmen

# Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Körperschaften verlängert

Die bisher fehlende Rechtssicherheit im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsregelungen zu § 2b UStG ist nunmehr hergestellt.

Im Zuge eines beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5.6.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz, welches u.a. die Verlängerung der Übergangsregelung beinhaltet, zugestimmt.

Nachdem zwischenzeitlich auch der Bundespräsident das Corona-Steuerhilfegesetz unterzeichnet hat, wurde dieses am 29.6.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nun ist es amtlich:

- / Die gesetzliche Regelung über die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung für die Weiteranwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts (§ 27 Abs. 22 UStG) bis zum 31.12.2022 ist in Kraft getreten.
- / Es ist kein erneuter Antrag notwendig. Die Verlängerung erfolgt „automatisch“.

Die Verlängerung des Optionszeitraums ist aus Sicht der betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sehr zu begrüßen. Aber auch hier gilt: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!“

Es bleibt aber auch festzuhalten, dass sich die betroffenen jPdöR im Rahmen ihrer Umstellungsprojekte weiterhin mit nicht geklärten Auslegungs- und Anwendungsfragen konfrontiert sehen. Insbesondere im Bereich der vielfältigen und ausdrücklich in außersteuerlichen Gesetzen gewollten interkommunalen Zusammenarbeit besteht



große Unsicherheit. Hier gilt es vonseiten des Bundesfinanzministeriums die wichtige Frage zu klären, wann im Rahmen von interkommunalen Kooperationen tatsächlich eine den jPdöR vorbehaltene gesetzlich zugewiesene Aufgabe vorliegt, die den Wettbewerb ausschließt und insoweit unter die Begünstigungsvorschrift des § 2b UStG fällt.

Die durch die Verlängerung des Optionszeitraums gewonnene Zeit sollte insofern von allen Beteiligten genutzt werden. Die sogenannten 2b-UStG-Projekte sollten weiterhin verfolgt werden, damit die Umstellung zum Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung des § 2b UStG zum 1.1.2023 glückt. Der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung sollte die Zeit nutzen, um wichtige Auslegungsfragen für eine möglichst rechtssichere Anwendung auf Ebene der betroffenen jPdöR zu klären.

---

## Privat

# Private Veräußerungsgeschäfte und Vermietung nach Selbstnutzung

**Bei steigenden Immobilienpreisen kann der Verkauf einer privaten Immobilie immer noch zu steuerfreien Veräußerungsgewinnen führen, wenn der Zehn-Jahres-Zeitraum überschritten ist. Bei Selbstnutzung kann der Zeitraum auch unterschritten werden. Erfahren Sie hier, was zulässig ist und was es zu vermeiden gilt.**

### Kernaussage

Bei Grundstücken unterliegen private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen hiervon sind Objekte, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (erste Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (zweite Alternative) genutzt wurden. Im letztgenannten Fall war streitig, ob die Vermietung nach Beendigung der Selbstnutzung im Veräußerungsjahr schädlich ist.

### Sachverhalt

Eine im Jahr 2006 erworbene Eigentumswohnung wurde bis April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt und im Dezember 2014 notariell veräußert. Von Mai bis Dezember 2014 war die Wohnung vermietet. Das Finanzamt ermittelte hieraus einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn und bezog sich auf das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen, demzufolge ein Leerstand zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Veräußerung unschädlich sei, nicht jedoch eine Nutzung zu Vermietungszwecken.

## Entscheidung des Bundesfinanzhofs und Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen

Die Auffassung der Finanzverwaltung wurde sowohl vom Finanzgericht als auch vom Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren zurückgewiesen. Dieses entschied, dass die kurzzeitige Vermietung einer Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung für die Anwendung der Ausnahmevorschrift der zweiten Alternative unschädlich sei, wenn der Steuerpflichtige das Immobilienobjekt zusammenhängend im Veräußerungsjahr zumindest an einem Tag, im Vorjahr durchgehend sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung zumindest einen Tag lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr entschieden, das Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden und im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hingegen der Veräußerungsgewinn zu versteuern ist, wenn das Objekt im Vorjahr der Veräußerung kurzfristig zu anderen Zwecken genutzt wurde (z.B. vorübergehende Vermietung) oder es im Vorjahr der Veräußerung zu einem vorübergehenden Leerstand kommt.

### Konsequenz

Der geschilderte Fall dürfte in der Praxis nach dem Auszug aus der eigenen Immobilie und der Suche nach einem geeigneten Käufer durchaus häufiger vorkommen und so ist es zu begrüßen, dass nunmehr Rechtssicherheit besteht. Wichtig bleibt die Selbstnutzung im gesamten Kalenderjahr vor der Veräußerung. Werden in der Vermietungszeit steuerliche Verluste erwirtschaftet, ist es eine andere Frage, ob diese steuerlich wirksam werden können oder mangels Einkunftserzielungsabsicht unberücksichtigt bleiben.



## Auszeichnung

# Focus-Spezial: dhpG wiederholt als „Top Steuerkanzlei“ ausgezeichnet

Die dhpG gehört, wie in den letzten Jahren, zu den besten Steuerkanzleien in Deutschland. Das ist das Ergebnis einer Studie, die das Magazin Focus-Spezial zusammen mit Statista durchgeführt hat.

Besonders im Bereich „Beratung und Steuererklärung“ konnte die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mit ihrer Fachkompetenz und hohen Expertise glänzen. Damit wird sie ihrem Leistungsversprechen, immer die erste Wahl für Unternehmen zu sein, gerecht. Bereits in den letzten Jahren hatte es die dhpG auf die Top-Liste mit den häufigsten Empfehlungen geschafft.

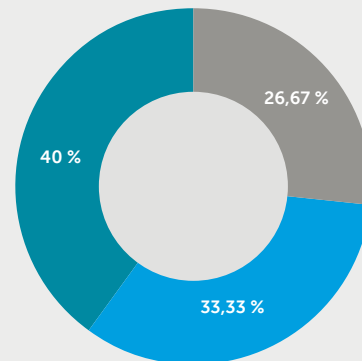
Lesen Sie hier mehr: [www.dhpg.de/go/ttp-e8c45](http://www.dhpg.de/go/ttp-e8c45)

## Umfrage 3/20

Auf unserer Website gab es in den letzten Wochen eine Umfrage zum Thema Corona-Soforthilfen.

Das Ergebnis ist durchwachsen. Es zeigt sich, dass der Großteil mit den getroffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist.

„Wie ist Ihre persönliche Erfahrung mit den Corona-Soforthilfen der Bundesregierung?“



- Ich habe hiervon Gebrauch gemacht. Es lief alles reibungslos und ich bin zufrieden.
- Die Hilfen sind in der Theorie begrüßenswert, der bürokratische Aufwand ist aber zu hoch.
- Das Geld ist ein Tropfen auf den heißen Stein.

## Hinweis

# dhpG aktuell ab September digital und damit noch aktuellere News für Sie

Mit der monatlichen Ausgabe der dhpG aktuell bereiten wir für Sie stets die aktuellsten Neuigkeiten aus unseren Kernbereichen auf. Da wir immer mehr Online-Newsletter-Abonnenten verzeichnen, möchten wir uns ab September auf den Online-Newsletter-Versand konzentrieren.

Dies hat für Sie den Vorteil, dass wir Ihnen noch brandaktuellere und tiefere Neuigkeiten zusenden können. Wenn Sie es nicht bereits getan haben, melden Sie sich gerne unter dem nachstehenden Link kostenlos zu unserem digitalen Newsletter an:

[www.dhpg.de/de/unternehmen/dhpg-newsletter](http://www.dhpg.de/de/unternehmen/dhpg-newsletter)

## Umfrage 4/20

Ab sofort gibt es eine neue Umfrage auf der Startseite unserer Website, an der Sie gerne teilnehmen können. Die Frage lautet:

„Sind Sie der Meinung, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung Ihrem Unternehmen nützen wird?“

Wir sind gespannt auf Ihre Meinung und werden das Ergebnis in einer der nächsten Ausgaben veröffentlichen.





## Presse

### Verbändereport

Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020

„Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. In Einzelfällen können aber auch Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen. Dies ist der Fall, wenn es sich um sogenannte ‚unechte‘ Mitgliedsbeiträge handelt, bei denen ein Verein als umsatzsteuerliches Unternehmen agiert, indem es umsatzsteuerpflichtige Sonderleistungen wie den Bezug einer Fachzeitschrift anbietet. Ist dies der Fall, ist auf den genauen Zeitpunkt der Ausführung der Leistung für die Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes zu achten.“

StB Dr. Lutz Engelsing  
lutz.engelsing@dhpq.de

### Impulse

Trügerische Falle

„Der größte und gefährlichste Fallstrick lauert laut Senger jedoch bei neuen Bestellungen. Unkritisch sind diese, wenn klar ist, dass man die Rechnung innerhalb der gesetzten Frist bezahlen kann. Ordert eine Firma aber etwa Rohstoffe, um weiter produzieren zu können, und rechnet der Geschäftsführer gleichwohl damit, dass er die Rechnung nicht bezahlen kann, macht er sich des sogenannten Eingehungsbetrugs strafbar. „Der Eingehungsbetrag tritt sehr schnell ein, wenn ein Unternehmen zahlungsunfähig wird“, weiß Senger aus langjähriger Erfahrung.“

RA FAInSR Christian Senger  
christian.senger@dhpq.de

### www.dgvm.de

Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 – Worauf müssen Verbände achten?

„Allein entscheidend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Umsätze. Liegt

dieser im zweiten Halbjahr 2020, kommen die reduzierten Steuersätze zur Anwendung. Keine Rolle spielen dagegen der Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie der Tag ihrer Bezahlung. Auch die Form der Steuererhebung (Soll- oder Istversteuerung) hat keinen Einfluss auf den anzuwendenden Steuersatz.“

StB Dr. Lutz Engelsing  
lutz.engelsing@dhpq.de

### www.datensicherheit.de

Datenschutzkonforme Verwendung von Videokonferenz-Tools  
„Nach Einführung des Videotools sind für die Nutzung verschiedene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das Unternehmen muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass weder der Anbieter noch ein Teilnehmer unberechtigt Aufnahmen der Konferenz erstellt oder Nutzungsdaten an Dritte, wie z.B. Social-Media-Netzwerke, übermittelt werden. Auch Features zur Überprüfung der Aufmerksamkeit sollten in der Regel nicht verwendet werden.“

RA Dr. Christian Lenz  
christian.lenz@dhpq.de

### www.allgemeinebauzeitung.de

Fluch oder Segen? Was die Senkung der Umsatzsteuer für Folgen haben könnte

„Auf jeden Fall werden etliche Korrekturen nötig sein. Denn hat ein Unternehmer bereits Anzahlungen mit dem Steuersatz von 19 Prozent abgerechnet, und der Bau wird nun im Zeitraum zwischen 1. Juli und dem Ende des Jahres fertig und abgenommen, dann ist die Steuer falsch abgerechnet und der Unternehmer muss die Umsatzsteuer auf die Anzahlungen nachträglich auf 16 Prozent korrigieren. Das erläutert Gert Klöttchen, Steuerberater bei der dhpq und Experte für nationales und internationales Umsatzsteuerrecht. Seiner Einschätzung nach werde das Bundesfinanzministerium zulassen, dass der Unternehmer dies mit der Schlussrechnung tut.“

StB Gert Klöttchen  
gert.kloettchen@dhpq.de

## Veröffentlichungen

StB Mike Dreßen, **Verwertung von gepfändeten Gegenständen und die Umsatzsteuer**, DGVZ 6/2020, S. 119.

StB Gert Klöttchen, **Konjunkturpaket: Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020**, USt direkt digital Nr. 12, S. 8.

## dhpq intern

Sirin Özdemir hat ihr Bachelor-Studium in Steuerrecht erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich.



## Veranstaltungen

### 14. Sommer-Kongress der Centrale für GmbH

Auch in diesem Jahr übernimmt **Prof. Dr. Norbert Neu**, Partner der dhpq, die Leitung des Sommer-Kongresses der Centrale für GmbH. Wie gewohnt, werden am **28.8.2020** Neuerungen in den Bereichen Wirtschaft, Steuern und Finanzen diskutiert. Weitere Infos finden Sie hier: [www.dhpq.de/go/tfy-67b63](http://www.dhpq.de/go/tfy-67b63)



## Zahlungstermine

### August 2020

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.8. (13.8.)

/ Lohn- & Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 27.8.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns jetzt auch auf



[www.dhpq.de](http://www.dhpq.de)

# Wir beraten Sie persönlich

## dhpg Standorte

### **Bonn**

Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn  
T +49 228 81000 0  
F +49 228 81000 20  
E [bonn@dhpg.de](mailto:bonn@dhpg.de)

### **Aachen**

Adalbertsteinweg 34  
52070 Aachen  
T +49 241 8874783 0  
F +49 241 8874783 20  
E [aachen@dhpg.de](mailto:aachen@dhpg.de)

### **Berlin**

Jean-Monnet-Straße 2  
10557 Berlin  
T +49 30 203015 0  
F +49 30 203015 20  
E [berlin@dhpg.de](mailto:berlin@dhpg.de)

### **Bornheim**

Adenauerallee 45-49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E [bornheim@dhpg.de](mailto:bornheim@dhpg.de)

### **Euskirchen**

Carmanstraße 48  
53879 Euskirchen  
T +49 2251 7009 0  
F +49 2251 7009 50  
E [euskirchen@dhpg.de](mailto:euskirchen@dhpg.de)

### **Frankfurt am Main**

Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
T +49 69 57005 0  
F +49 69 57005 190  
E [frankfurt@dhpg.de](mailto:frankfurt@dhpg.de)

### **Gummersbach**

Bunsenstraße 10a  
51647 Gummersbach  
T +49 2261 8195 0  
F +49 2261 8195 199  
E [gummersbach@dhpg.de](mailto:gummersbach@dhpg.de)

### **Köln**

Erna-Scheffler-Straße 3  
51103 Köln  
T +49 221 33636 0  
F +49 221 33636 36  
E [koeln@dhpg.de](mailto:koeln@dhpg.de)

### **Trier**

Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier  
T +49 651 2006853 0  
F +49 651 2006853 60  
E [trier@dhpg.de](mailto:trier@dhpg.de)

### **Wiesbaden**

Kreuzberger Ring 7a  
65205 Wiesbaden  
T +49 611 99930 0  
F +49 611 99930 30  
E [wiesbaden@dhpg.de](mailto:wiesbaden@dhpg.de)

---

## Nationale und internationale Kooperation

**Nexia Deutschland GmbH**  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**Nexia International**  
[www.nexia.com](http://www.nexia.com)

